

Satzung zur Änderung der Gebühren für die Benutzung des von der Gemeinde Diedersdorf verwalteten Friedhofes (Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeindevertretung erlässt auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), die folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabbenutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Sondergebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der gemeindeeigenen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zweck der Bestattung oder der Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabbenutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Amtsverwaltung (§ 2 Buchst. b).
In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden (Rechnungen) genannten Terminen fällig und sind daher zu diesen Zeitpunkten zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.

§ 4 Grabbenutzungsgebühren

Die Gebühren betragen für :

- | | | |
|------|---|--------------|
| (1a) | die Überlassung einer Erbbegräbnisstätte, einschließlich Mauer pro Grabstelle | 100,00 Euro. |
| (1b) | den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Grabstelle | 100,00 Euro. |
| (1c) | den Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten | |
| | - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 37,00 Euro |
| | - vom vollendeten 5. Lebensjahr | 75,00 Euro. |
| (1d) | den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenstellen für 4 Urnen | 100,00 Euro. |
| (1e) | den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenstellen für 2 Urnen | 75,00 Euro. |

- (1f) Für die Verlängerung von Grabbenutzungsrechten (Erb- und Wahlgrabstätten), ist pro Jahr eine Nachzahlungsgebühr zu entrichten in Höhe von 2,50 Euro.
- (1g) Für die Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Grabstelle, ist für die bereits abgelaufene Liegezeit eine Nachzahlungsgebühr pro Jahr zu entrichten in Höhe von 2,50 Euro.
- (2) Die Mindestruhefrist beträgt 25 Jahre. Die Gebühr wird nur einmal fällig und gilt für die gesamte Ruhefrist.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.
In den Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Grabgebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- (4) Bei Überlassung eines mittelbaren Grabbenutzungsrechtes hat die Körperschaft unabhängig von der tatsächlichen Belegung die Gebühr für alle zusammengefassten Grabplätze zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Bei Erd- und Feuerbestattungen sind folgende Grundgebühren zu entrichten:
- | | |
|--|-------------------|
| a) Benutzung der Feierhalle | 25,00 Euro |
| b) Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen (Abraumkosten, Wasserentnahme, Heizung, Energie) | 50,00 Euro |
| Grundgebühr insgesamt: | 75,00 Euro |

Werden einzelne dieser Leistungen nicht in Anspruch genommen, tritt keine Ermäßigung der Gebühr ein.

- (2) Für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhofseinrichtungen anlässlich einer Erd- oder Feuerbestattung von Verstorbenen, die bei ihrem Ableben nicht Gemeindeangehörige der Gemeinde Diedersdorf sind, wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von 100,00 Euro.
- (3) Bei jeder Verlegung von Leichen, Gebeinen und Urnen ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten in Höhe von 5,00 Euro.

§ 6 Sondergebühren

- | | |
|--|-------------|
| (1) Genehmigung für das Aufstellen eines Grabmals | 10,00 Euro |
| (2) Beisetzungsbewilligung | 10,00 Euro |
| (3) Gebühren für die Errichtung eines Grabmals und Fundamente | |
| a) für stehende Grabmäler | |
| - bis zu einer Breite von 0,55 m | 72,00 Euro |
| - bis zu einer Breite von 0,80 m | 141,00 Euro |
| - bis zu einer Breite von 1,60 m | 227,00 Euro |
| - über 1,60 m | 320,00 Euro |
| b) für liegende Grabsteine | |
| - bis zu einer Größe von 0,50 m ² | 63,00 Euro |
| - bis zu einer Größe von 1,00 m ² | 138,00 Euro |
| - bei einer Größe von mehr als 1,00 m ² | 218,00 Euro |
| - für das Aufstellen von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen | 43,00 Euro |

§ 7 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die in dieser Gebührenordnung in den §§ 4, 5 und 6 festgesetzten Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührenordnung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 18.12.1991 (GVBl. S. 661) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.1996 (GVBl. I S. 306).
- (2) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührenordnung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.1997 (BGBl. I S. 726).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.11.1992 außer Kraft.

Diedersdorf, 19. 11. 2001


Vorsitzender der
Gemeindevertretung


D. Klemt
Amtdirektor